

---

**Polizei-Verordnung  
betreffend  
Feuerlöschwesen  
auf dem platten Lande**  
(Abschrift der Originalfassung)

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und des § 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13), verordnen wir in Ausführung bzw. in Uebereinstimmung mit der Brandwehrverordnung vom 20. Juni 1876, Theil 3 – 5, sowie der bezüglichen Bestimmungen der für einzelne Theile des Bezirks erlassenen besonderen Brandverordnung für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks mit Ausschluß der Städte und Flecken hiermit Folgendes:

**§ 1** Dienstpflichtig in der Brandwehr ist jeder männliche Einwohner vom vollendeten 16. bis zum 60. Lebensjahre, mit Ausnahme:

1. der Reichs- und Staatsbeamten, der Gemeinde- und Gutsvorsteher und der Militärpersonen;
2. der Aerzte, Apotheker, Geistlichen, Lehrer und Schüler;
3. der in Folge von Krankheit und sonstiger körperlicher Fehler Untauglichen

Weitere Befreiungen kann ausnahmsweise auf Ansuchen der Oberbrandmeister gewähren.

Die Dienstpflicht in der Brandwehr schließt die Verpflichtung zur Uebernahme einer Führerstelle auf die Dauer von 3 Jahren in sich.

Für die Mitglieder derjenigen freiwilligen Feuerwehren, deren Statuten vom Landrath bestätigt sind, wird die Mitgliedschaft in der Brandwehr durch den Eintritt in die freiwillige Feuerwehr begründet.

**§ 2** Jeder der Brandwehr angehörige Einwohner (Brandwehrmann) hat sich bei jedem im Brandwehrbezirk entstandenen, durch Allarmzeichen oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt gemachten Brande auf dem bestimmten Versammlungsplatze in vorschriftsmäßiger Ausrüstung unverzüglich einzufinden und den Befehlen der Führer Folge zu leisten. Das Gleiche gilt von Uebungen, zu denen der Brandwehrmann auf Anordnung des Brandmeisters bestellt, oder durch ortsübliche Bekanntmachung, oder durch Allarmzeichen gerufen worden ist.

Das Gleiche gilt auch bei auswärtigen Bränden für die besonders bestimmten Mannschaften.

Die zur Hülfeleistung bei auswärtigen Bränden verpflichteten Mannschaften werden im Frühjahr von dem Brandmeister bestimmt.

**§ 3** Die Gespannhalter des Spritzenortes sind verpflichtet, in der von dem Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) angeordneten und den Pflichtigen mitgetheilten Reihenfolge Vorspann und Wagen auf Ankündigung eines Brandes sogleich vollständig angeschirrt zum Spritzenhauses oder der sonst bezeichneten Stelle zu senden. Der Brandmeister des Ortes ist im Nothfalle befugt, auch andere Gespanne in Anspruch zu nehmen.

Der Führer des Gespanns hat den Befehlen der Brand- und Feuerwehrführer überall Folge zu leisten.

Die Spannpflicht gilt auch für die Uebungen, jedoch ist den Pflichtigen drei Tage vorher eine vertrauliche Ansage zuzustellen.

**§ 4** Bei einem außerhalb des Brandwehrbezirks entstandenen Brande ist der Brandmeister, sofern der Brandort nicht weiter als 7,5 Kilometer vom Spritzenhause entfernt liegt, verpflichtet, sogleich und ohne Aufforderung abzuwarten, die Spritze nebst erforderlichen Bedienungsmannschaft zur Hülfe abzusenden. Die Bedienungsmannschaft ist regelmäßig auf einem besonderen Wagen zu befördern.

Die Absendung der Hülfe kann unterbleiben, wenn bei einem Gewitter der eigene Bezirk gefährdet erscheint.

Die Führer des abgesandten Spritzenzuges haben sich am Brandorte bei dem befehlenden Brandmeister bzw. Oberbrandmeister zu melden und dessen Befehle zu befolgen.

**§ 5** Geistige Getränke dürfen bei einem Brande nur mit Genehmigung des befehlenden Brandmeisters oder Oberbrandmeisters an die Mannschaften verabreicht werden. Auch ist der Ortspolizeiverwalter (Amtsvorsteher) und in dessen Abwesenheit der Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) befugt, für die Zeit der Brandlöschung der Wirthshäuser und Schankstätten zu schließen, bezw. das Verabreichen von geistigen Getränken Seitens der Wirthe und Kleinhändler sowohl sonstiger Personen bei Strafe zu untersagen.

**§ 6** Den Anordnungen des die Löschanstalten leitenden Brand- bezw. Oberbrandmeisters hat jeder auf dem Brandplatz Anwesende Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden nach § 368 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

**§ 7** Mannschaften, Fuhrwerksbesitzer und Führer, welche den in §§ 2 – 4 ihnen auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandeln, werden, sofern nicht gesetzlich eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 15 Mark event. entsprechender Haft bestraft.

Brandmeister, welche der Vorschrift des § 4 Abs. 1 nicht nachkommen, werden, sofern nicht gesetzlich eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark event. entsprechender Haft bestraft. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche dem Verbot des § 5 oder dem von dem Ortspolizeiverwalter (Amtsvorsteher) bezw. dem Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) auf Grund des § 5 erlassenen Verbot zuwiderhandeln

**§ 8** Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 30. Juni d. J. in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt treten die für einzelne Theile des Regierungsbezirks gültigen Polizei-Verordnungen, soweit sie nicht mit vorstehenden Bestimmungen übereinstimmen außer Kraft.

**Schleswig, den 15. April 1889**

**Königliche Regierung**